

Fanprojekt FC Thun

DACHORGANISATION DER FC THUN FANCLUBS

Statuten

[Fassung vom 4. September 2007]

I. Name, Zweck, Mittel

§ 1 Name

Das Fanprojekt FC Thun (nachfolgend FFT genannt) ist ein politisch neutraler und unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

§ 2 Zweck

Das FFT ist die offizielle Dachorganisation der aktiven FC Thun Fanclubs. Es vertritt die Anliegen und Interessen der ihr angeschlossenen Fanclubs und Personen gegenüber dem FC Thun und anderen Dritten. Es fördert nach Möglichkeiten eine aktive und friedliche Fankultur.

§ 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des FFT bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Anlässen und Marketing
- Beiträgen von Gönnern und Organisationen
- Weiteren Zuwendungen und Erträgen

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Jeder FC Thun Fanclub, der den Fanclubvereinbarungen zustimmt und den Mitgliederbeitrag zu leisten bereit ist, kann durch Beschluss gemäss § 5 ins FFT aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahme von neuen Fanclubs

Die Aufnahme eines Fanclubs ins FFT erfordert ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Fanrat und den Präsidenten des FFT, das mit zwei Dritteln der Stimmen des Fanrats angenommen werden muss.

§ 6 Austritt

Jeder Fanclub kann auf das Ende eines Vereinsjahres hin aus dem FFT austreten. Er hat dem Vorsitzenden des Fanrats und dem Präsidenten des FFT eine entsprechende schriftliche Erklärung bis 30 Tage vor dem Ende des Vereinsjahres abzugeben.

§ 7 Disziplarmassnahmen

Ein Fanclub kann, wenn er sich schwere Verfehlungen gegen gesetzliche und statutarische Bestimmungen oder Vereinsbeschlüsse zuschulde lassen kommt, im Wiederholungsfall nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch den Fanrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln zum Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen bei Austritt und Ausschluss

Die für das laufende Vereinsjahr geleisteten Beiträge werden dem austretenden bzw. dem ausgeschlossenen Fanclub nicht zurückerstattet.

III. Organe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden drei Organe: Fanrat (Vertretung der Fanclubs/Vereinsversammlung), Ressortleiter (Vorstand) und Kontrollstelle.

§ 10 Fanrat

Der Fanrat ist das oberste Organ des Vereins. Ihm stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten den anderen Organen des Vereins übertragen sind. Der Fanrat wählt und kontrolliert die Ressortleiter und bestimmt die Politik des FFT. Jeder Fanclub delegiert eine Person, die ihn im Fanrat vertreten soll, vorzugsweise den Präsidenten. Die Fanratsmitglieder bestimmen einen aus ihren Reihen für jeweils ein Jahr zum Vorsitzenden, der den Fanrat gegenüber den Ressortleitern vertritt.

§ 11 Ressortleiter

Die Ressortleiter führen die operativen Geschäfte des FFT nach Vorgaben des Fanrats. Sie können gewisse Aufgaben an Personen ihrer Wahl delegieren. Die Anzahl der Ressorts kann je nach Aufgaben vermehrt oder verringert werden.

§ 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei vom Fanrat bestimmten Personen, die nicht zugleich Ressortleiter sind. Sie überprüft die Vereinsrechnung und erstattet dem Fanrat Bericht über die Rechnungsführung. Sie kann dem Fanrat beantragen, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen.

2. Der Fanrat

§ 13 Befugnisse

Dem Fanrat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Es stehen ihm die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und die Änderung der Statuten
- b) Die Wahl und Abberufung der Ressortleiter
- c) Die Aufnahme oder den Ausschluss von Fanclubs
- d) Genehmigung der Ressortabschlussberichte sowie der Jahresrechnung
- e) Die Entlastung der Ressortleiter
- f) Die Auflösung des Vereins
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die dem Fanrat durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Andere Befugnisse kann der Fanrat den Ressortleitern oder weiteren neu zu schaffenden Organen übertragen.

§ 14 Die ordentliche Versammlung des Fanrats

Die ordentliche Versammlung des Fanrats findet immer innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres (1. Januar bis 31. Dezember 2007) statt.

Sie wird durch den Präsidenten des FFT mindestens 14 Tage vorher in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einberufen. In seiner Einladung gibt der Präsident die Traktanden sowie die bereits bekannten Anträge bekannt.

§ 15 Die ausserordentliche Versammlung des Fanrats

In der Sommerpause der Fussballmeisterschaft findet jeweils eine ausserordentliche Versammlung des Fanrats statt. Weitere ausserordentliche Versammlungen des Fanrats finden bei Bedarf statt.

Ein Fünftel der Fanratsmitglieder sowie die Ressortleiter mittels einfachem Mehr können die Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung des Fanrats verlangen.

Die ausserordentliche Versammlung des Fanrats hat innerhalb von 20 Tagen nach dem entsprechenden Begehren an bzw. dem entsprechenden Beschluss der Ressortleiter stattzufinden. Für die Einberufung und die Traktandierung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Versammlung des Fanrats.

§ 16 Einladung zur Versammlung des Fanrats

Die Einladung zur Versammlung des Fanrats erfolgt schriftlich durch den Präsidenten des FFT. Im Einladungsschreiben sind die Traktanden und, sofern sie bekannt sind, die einzelnen Anträge abzugeben.

§ 16a Teilnahme an der Versammlung des Fanrats

Jedes Fanratsmitglied und jeder Ressortleiter ist verpflichtet, an den Versammlungen des Fanrats teilzunehmen. Kann ein Ressortleiter an der Versammlung aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen, hat er sich vorgängig beim Präsidenten des FFT zu entschuldigen. Kann ein Fanratsmitglied an der Versammlung aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen, hat es sicherzustellen, dass es an der Versammlung des Fanrats durch ein anderes Mitglied seines Fanclubs vertreten wird.

§ 17 Leitung und Protokoll

Der Präsident des FFT bzw. ein vom Fanrat bestimmter Ressortleiter leitet die Versammlung des Fanrats. Er bestimmt den Protokollführer.

Über die Versammlung des Fanrats ist ein Protokoll zu erstellen, welches mindestens die Anträge und Beschlüsse festhält.

§ 18 Stimmrecht, Teilnahme und Vertretung

Die Versammlung des Fanrats ist nur beschlussfähig, wenn alle Fanratsmitglieder anwesend sind.

Eine Stimmabgabe in Vertretung abwesender Fanratsmitglieder ist nicht möglich.

§ 19 Abstimmungsmodus. Sachgeschäfte

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Fanratsmitglieder gültig abgegeben Stimmen.

Beschlüsse, welche die in § 13 a), c) und f) hiervoor genannten Geschäfte betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Fanratsmitglieder gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit wird weiterdiskutiert bis zu einem mehrheitsfähigen Entscheid. Notfalls wird das Geschäft auf die nächste Versammlung des Fanrats vertagt.

§ 20 Abstimmungsmodus. Wahlen

Hat der Fanrat Wahlen vorzunehmen, so gilt als gewählt, wer mindestens die Hälfte plus eine Stimme der durch die anwesenden Fanratsmitglieder gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Kandidaten das einfache Mehr, so werden weitere Wahlgänge vorgenommen, wobei jeweils derjenige Kandidat ausscheidet, der die wenigsten Stimmen erhält.

3. Die Ressortleiter

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

Es bestehen momentan 6 Ressorts.

Diese sind:

Ressort Präsidiales, Administration (inkl. Fanfahrten), Finanzen, Events, Marketing und Choreos. Die Ressortleiter werden durch den Fanrat auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Ressortleiter können bei Bedarf weitere Personen ihrer Wahl zur Erfüllung dauernder, spezieller Aufgaben als Stellvertreter bestimmen.

Die Ressortleiter arbeiten ehrenamtlich.

§ 22 Aufgaben im Allgemeinen

Die Ressortleiter führen die Geschäfte des Vereins und vertreten diesen in ihren Angelegenheiten nach aussen. Sie sind befugt, ihre Aufgaben auch an andere Personen ihrer Wahl zu delegieren. An der ordentlichen Versammlung des Fanrats präsentieren die Ressortleiter ihren schriftlichen und mündlichen Abschlussbericht.

§ 22a Aufgaben der einzelnen Ressorts

Präsident

Der Präsident repräsentiert das FFT als Ganzes gegenüber Dritten und ist die Ansprechperson für die FC Thun Betriebs AG. Er leitet das FFT, die Sitzungen der Ressortleiter und vertritt diese gegenüber dem Fanrat. Ihm obliegt die Kontrolle der Arbeiten der Ressortleiter sowie die Leitung ressortübergreifender Projekte. Er sucht den Kontakt zu den involvierten Fans, Fanclubs und anderen Institutionen und vermittelt im Streitfalle zwischen diesen.

Leiter Ressort Administration

Der Leiter des Ressorts Administration verfasst und archiviert Protokolle, Berichte für Matchmagazine, Kluborgane und andere Publikationen. Er unterstützt die anderen Ressortleiter in administrativen Angelegenheiten und sorgt für ein einheitliches Auftreten des FFT. Er ist zuständig für Inhalt und Aktualität der Webseite. Er kann zur Erledigung anstehender Aufgaben zusätzliche Personen beiziehen.

Leiter Fanfahrten (Ressort Administration untergeordnet)

Der Leiter Fanfahrten organisiert die Fanfahrten an die Auswärtsspiele.

Leiter Ressort Finanzen

Der Leiter des Ressorts Finanzen kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ressorts und ist für die Kontoführung nach buchhalterischen Grundsätzen zuständig. Er erstellt eine detaillierte Jahresrechnung und ein Budget für das kommende Semester.

Leiter Ressort Events

Der Leiter des Ressorts Events erarbeitet und organisiert Events mit den Zielen, die Zusammengehörigkeit unter den Fanclubmitgliedern zu fördern, Einnahmequellen für das FFT zu erschliessen und das FFT in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Er kann zur Erledigung anstehender Aufgaben zusätzliche Personen beiziehen.

Leiter Ressort Marketing

Der Leiter des Ressorts Marketing ist besorgt, dem FFT neue Einnahmequellen zu erschliessen und das FFT in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Er kann zur Erledigung anstehender Aufgaben zusätzliche Personen beiziehen.

Leiter Ressort Choreos

Der Leiter des Ressorts Choreos ist für Ideensammlung, Produktion und Durchführung von Choreographien zuständig.

§ 23 Vertretung gegenüber Dritten

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Unterschrift des zuständigen Ressortleiters und des Präsidenten.

§ 24 Ressortleitersitzungen

Ressortleitersitzungen finden nach Bedarf statt, normalerweise einmal im Monat. Jeder Ressortleiter ist berechtigt, die Durchführung einer Sitzung zu verlangen.

Der Präsident organisiert die Sitzungen und lädt die anderen Ressortleiter ein. Er kann diese Aufgaben auch anderen Ressortleitern übertragen.

§ 25 Leitung und Protokoll

Der Präsident leitet die Sitzung. Er bestimmt den Protokollführer.

Über die Ressortleitersitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches mindestens die Anträge und Beschlüsse enthält.

§ 26 Teilnahme und Vertretung

Die Ressortleiter sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der Mitglieder anwesend sind.

§ 27 Quorum. Abstimmungsmodus

Jeder Ressortleiter ist für sein Ressort verantwortlich und entscheidet eigenständig. Bei wichtigen Sachgeschäften entscheiden die Ressortleiter mit einfachem Mehr.

§ 28 Vereinsrechnung

Der Leiter Ressort Finanzen führt die Vereinsrechnung nach buchhalterischen Grundsätzen.

Er unterbreitet die Vereinsrechnung unmittelbar nach Abschluss des Vereinsjahres der Kontrollstelle.

4. Die Kontrollstelle

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus zwei vom Fanrat bestimmten Personen, die nicht gleichzeitig Ressortleiter sein dürfen.

§ 30 Aufgabe

Die Kontrollstelle überprüft die ihr unmittelbar nach Abschluss des Vereinsjahres unterbreitete Vereinsrechnung.

Sie erstattet der Versammlung des Fanrats Bericht und beantragt Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Übrige Bestimmungen

§ 31 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 32 Finanzielle Beiträge der Mitglieder

Der jährliche Mitgliederbeitrag des im FFT vertretenen Fanclub beläuft sich auf Fr. 5.- pro aktivem Fanclubmitglied sowie auf Fr. 3.- pro passivem Fanclubmitglied.

Der Mitgliederbeitrag muss jeweils bis zum 31. Dezember bezahlt werden. Bei nicht erfolgter Zahlung, spricht der Leiter des Ressorts Finanzen nach 10 Tagen eine erste Mahnung aus. Nach 10 weiteren Tagen folgt die zweite Mahnung und zudem wird eine Busse in der Höhe von Fr. 50.- fällig. Die dritte Mahnung erfolgt in der gleichen Weise. Falls der Fanclub auch danach seinen Mitgliederbeitrag nicht leistet, beantragt der Leiter Ressort Finanzen dem Fanrat Massnahmen gegen den betreffenden Fanclub.

§ 33 Haftung für Vereinsschulden

Für Vereinsschulden haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflichten noch persönliche Haftung der Vereinsmitglieder.

§ 34 Auflösung des Vereins

Der Beschluss den Verein aufzulösen, wird durch den Fanrat mit zwei Dritteln der an einer Versammlung des Fanrats durch die anwesenden Mitglieder gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 35 Verwendung des Liquidationsergebnisses

Verbleiben nach Auflösung des Vereins und der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so soll dieser der Juniorenförderung der FC Thun Betriebs AG zu Gute kommen.

§ 37 Schlussbestimmung

In vorstehenden Bestimmungen wird der Einfachheit halber jeweils nur die männliche Bezeichnung verwendet.